

**SYSTEMEX SOFTWARELIZENZVERTRAG**  
**Standard**

**§ 1**

**Präambel**

Systemex Corporation (im Folgenden „Systemex“) hat eine Software entwickelt, die Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist. Die Software ist einstellbar und kann durch Optionen erweitert werden. Zur Regelung der Bedingungen für die Überlassung und Nutzung der von Systemex vertriebenen Software schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung:

**§ 2**

**Übertragung von Rechten und Pflichten**

Systemex kann alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auf Dritte übertragen. Die Übertragungen sind ab dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die übertragende Partei der anderen Seite die schriftliche Mitteilung hierüber zugestellt hat. Der Lizenznehmer hat kein Recht auf Übertragung, Weitergabe oder Unterlizenzierung.

**§ 3**

**Definitionen**

**Lizenzprodukte**

Die in dem § 1 genannten Softwareprodukte des Lizenzgebers. Zum Lizenzmaterial gehören auch Updates des Lizenzmaterials, die Systemex dem Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Vertrages überlässt. Weitere eventuell zum Betrieb notwendige Software ist nicht Vertragsbestandteil und unterliegt den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers.

**Dokumentation:**

Die vollständige inhaltliche und technische Beschreibung des Lizenzmaterials in elektronischer und gedruckter Form, einschließlich Kurzbedienungsanleitung.

**§ 4**

**Nutzungsrecht**

**(1) Rechtseinräumung/ Nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht**

Systemex räumt dem Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Lizenzprodukten und der Dokumentation ein. Alle Urheber- und sonstigen Rechte an der Software verbleiben bei Systemex. Jegliche Weitergabe der Software an Dritte, Unterlizenzierungen, Vermietung oder Verpachtung ist untersagt.

Der Lizenznehmer ist außer zu Zwecken der Datensicherung nur berechtigt, die Software auf einem einzigen PC zu installieren und zu betreiben. Die Software darf nicht parallel auf mehreren Rechnern oder Terminals installiert werden, außer es wurde für diese Geräte eine eigene Lizenz bezogen.

**(2) Lieferung / Installation**

Der Lizenznehmer erhält eine Lieferkopie des Lizenzproduktes auf Datenträgern sowie einen Softwareschutz. Die Lizenznummer der Lieferkopie ist auf dem Lieferschein sowie dem Softwareschutz vermerkt.

Die Kurzbedienungsanleitung wird in gedruckter Form geliefert..

**§ 5**

**Softwareaktualisierungen**

Die Software wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größtmöglicher Sorgfalt entworfen. Um eine möglichst fehlerfreie Software zu entwickeln, behält sich Systemex vor die Software zu aktualisieren.

**§ 6**

**Rechte am Lizenzprodukt**

Systemex bleibt Inhaber aller Rechte am Lizenzprodukt. Die dem Lizenznehmer überlassene Dokumentation bleibt im Eigentum von Systemex. Hiervon ausgenommen ist die Rechtseinräumung nach § 4 für das Lizenzprodukt und die Dokumentation während der Laufzeit dieses Vertrages. Urheberrechtsvermerke oder sonstige Hinweise auf Systemex, wie z. B. Warenzeichen, die in oder an der Software oder der Dokumentation angebracht sind, dürfen nicht entfernt werden.

Zurückentwicklungen (Reverse Engineering), Dekompilierung und Disassemblierung sind unter keinen Umständen gestattet.

**§ 7**

**Schutzrechte Dritter**

Der Lizenznehmer erkennt an, dass die lizenzierte Software Programme von Dritten enthalten kann. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, insbesondere die nachfolgenden Schutzrechte zu beachten:

§ 6 dieser Vereinbarung findet analoge Anwendung auf die Schutzrechte Dritter.

**§ 8**

**Gewährleistung**

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass komplexe Software nicht völlig einwandfrei hergestellt werden kann, so dass keine Gewähr für die Fehlerfreiheit der Software übernommen wird. Für die Software in der dem Lizenznehmer überlassenen Fassung gewährleistet Systemex den vertragsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit dem Handbuch als Anwendungsdokumentation unter den dort genannten Bedingungen. Im Falle erheblicher Abweichungen von der Anwendungsdokumentation und im Falle des Auftretens von entsprechenden Fehlern ist Systemex zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Gelingt es Systemex nicht innerhalb einer angemessenen Frist, durch Nachbesserung die Fehler bzw. die erheblichen Abweichungen von der Anwendungsdokumentation zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Lizenznehmer eine vertragsgemäße Nutzung des Programms ermöglicht wird, kann dieser eine Herabsetzung der Lizenzgebühren verlangen oder, wenn die Software für den Lizenznehmer ohne Nutzen ist, den Lizenzvertrag fristlos kündigen. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens 12 Monate nach Übergabe der Software an den Lizenznehmer. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

**§ 9**

**Haftung**

Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlen von Garantien sowie bei Mängeln, die arglistig verschwiegen worden sind, haftet der Lizenzgeber unbeschränkt. Die Haftung für anfängliches Unvermögen, Verzug und Unmöglichkeit wird auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen haftet Systemex nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Mängeln der Software soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Lizenzgeber auch für leichte Fahrlässigkeit, begrenzt auf Schäden, deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet Systemex nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Lizenznehmers wie z. B. „Backup“ Kopien nicht vermeidbar gewesen wären..

**§ 10**

**Vertragslaufzeit**

Dieser Vertrag beginnt an dem Tag, an dem er von beiden Parteien rechtswirksam unterschrieben worden ist. Er kann von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

**§ 11**

**Vertragsbeendigung**

Bei Vertragsbeendigung ist der Lizenznehmer zur Löschung sämtlicher beim Lizenznehmer vorhandener Lizenzprodukte und zur Rückgabe der Dokumentation verpflichtet.

**§ 12**

**Rechtswahl und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag wird in Deutschland unterzeichnet und unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Seiten ist Norderstedt.

**§ 13**

**Ausschließlichkeit**

Beide Parteien bestätigen, dass außerhalb dieser Urkunde keine weiteren mündlichen oder stillschweigenden Abreden bestehen..

**§ 14**

**Auslegung des Vertrages**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.